

Regierungspräsidium Darmstadt 64278 Darmstadt

**Mit Zustellungsurkunde**

**SM Metals GmbH**  
**Wilhelm-Herz-Ring 2**  
**68623 Lampertheim**

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
IV/Da 42.2 100g 14.27 - SM Metals -1-

Bearbeiter/in: Frau Walther  
Durchwahl: 06151 12 -6921

Datum: 23. November 2018

## Änderungsgenehmigungsbescheid

### I. Tenor

Auf Antrag vom 16. Mai 2018 wird der

**SM Metals GmbH**  
**Wilhelm-Herz-Ring 2**  
**68623 Lampertheim**

nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	Lampertheim
Grundbuch Gemarkung:	Lampertheim
Flur:	30
Flurstück:	260/10

eine Anlage zur Lagerung und Demontage von PCB-freien Transformatoren und Teilfraktionen dieser sowie zur zeitweiligen Lagerung von Schrotten und Metallwaren nach Nr. 8.11.1.1 [G, E], 8.11.2.4 [V], 8.12.1.1 [G,E], 8.12.2 [V] und 8.12.3.2 [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen (NBen).

Die Änderungen betreffen:

- Erweiterung der Lagerfläche um ca. 1.800 m<sup>3</sup>
- Austausch Altöltank (10.000 l) gegen Altöltank (20.000 l)
- Erhöhung der Altöllagermenge - AS-AVV 13 03\* 07\* auf 20 Tonnen

- Errichtung eines Sichtschutzzaunes
- Aufstellung eines Sanitärcontainers

Die Einrichtung ändert sich entsprechend der unter Abschnitt III. beschriebenen Unterlagen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Die Kosten belaufen sich auf **6.000,00 €.**

## II. BVT-Merkblatt

Das maßgebliche BVT-Merkblatt „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ gemäß § 3 Abs. 6a BImSchG ist anzuwenden.

## III. Eingeschlossene Entscheidungen

Vorliegende Genehmigung schließt im Rahmen des § 13 BImSchG die Genehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der aktuellen Fassung ein.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird durch die Stadt Lampertheim erteilt.

## IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Kapitel	Titel	Seiten
1	Antragsformulare BImSchG Formulare 1/1 bis 1/2	8
2	Inhaltsverzeichnis	3
3	Kurzbeschreibung	4
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1
5	Standort und Umgebung der Anlage Liegenschaftskarte und Lageplan	5
6	Betriebsbeschreibung Betriebslageplan - Erweiterungsbereich Formulare 6/1 - 6/3	9
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten Formulare 7/1 bis 7/6	10
8	Luftreinhaltung Formulare 8/1 bis 8/2	5
9	Abfallvermeidung/Entsorgung Formulare 9/1 bis 9/2	3
10	Abwasserentsorgung	9
11	Abfallentsorgungsanlagen	4
12	Abwärmenutzung	2

13	Lärmschutz	2
14	Anlagensicherheit	3
15	Arbeitsschutz	6
16	Brandschutz	5
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	8
18	Bauantrag/Bauvorlagen	6
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	22
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung Formulare 20/1 und 20/2	14
21	Maßnahmen zur Betriebseinstellung	1
22	Bericht über den Ausgangszustand	0

## V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

### 1. Allgemeines

#### 1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Genehmigungsbescheides sowie der dazu gehörenden Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Genehmigungs- und Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

#### 1.2

Die Anlage ist entsprechend der vorgelegten und in Abschnitt III. genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, es sei denn, im Folgenden werden abweichende Regelungen getroffen.

#### 1.3

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen (Abschnitt III.) und den Nebenbestimmungen des Abschnitts IV, so gelten die Letzteren.

#### 1.4

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen gelten auch für die beantragte Änderung fort, soweit im Folgenden keine weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

#### 1.5

Alle zur Erschließung und zum Betrieb der Anlage oder Anlagenbereiche notwendigen Maßnahmen sind vor deren Inbetriebnahme abzuschließen.

#### 1.6

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der genehmigten Anlagenteile begonnen wird oder die Anlage nicht innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Bestandskraft des Bescheides in Betrieb genommen worden ist.

*Anmerkung: Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.*

Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist.

1.7

Die vollständige Umsetzung bzw. Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Da, Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 42.2, Abfallwirtschaft - Anlagen, unter Angabe des Aktenzeichens IV/Da 42.2 100g 14.27 - SM Metals - Ü - und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Da, Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.2, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen, damit ein Termin zur kostenpflichtigen Erstkontrolle vereinbart werden kann.

1.8

Sollen dieser Genehmigungsbescheid und die sich aus ihm ergebenden Rechte auf andere übertragen werden, dann ist dies dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Da, Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 42.2, vor der Übertragung unter Angabe des Zeitpunktes entsprechend § 52b BImSchG mitzuteilen.

1.9

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Da, Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 42.2 gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

1.10

Die Betreiberin hat die behördliche Überwachung der Anlage zu dulden. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörden ist jederzeit der Zutritt zu der Anlage zu gestatten. Diese sind berechtigt, Einblicke in Unterlagen zu nehmen und Fragen zu stellen. Das zur Überwachung ggf. erforderliche Personal und Werkzeuge sind zur Verfügung zu stellen.

## **2. Baurecht**

Vorbemerkung:

Bei der Baumaßnahme handelt es sich nach Hessischer Bauordnung (HBO) um ein baugenehmigungsfreies Vorhaben gemäß § 56 HBO.

2.1

Der Ausführungsbeginn ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige). Zur Überwachung und Ausführung des Vorhabens hat die Bauherrschaft einen geeigneten Bauleiter nach § 51 HBO zu bestellen.

2.2.

Anzeige der Rohbauausfertigstellung, verantwortlich von Bauherrschaft und Bauleitung unterschrieben.

2.3

Die Mitteilung über Benutzung der Anlage bzw. Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde, Nr. II.3 schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsmeldung).

2.4

Es sind die in der Anlage beigefügten Vordrucke zu verwenden.

### **3. Brandschutz**

Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen. Nebenbestimmungen sind nicht aufzunehmen.

### **4. Immissionsschutz**

#### **4.1. Luftreinhaltung**

##### **Transport, Zerlegung und Sortierung von Abfällen**

###### **4.1.1**

Die Abfälle sind bei Bedarf per Hand in die einzelnen Fraktionen zu sortieren und in den entsprechenden Lagerboxen zu lagern.

###### **4.1.2**

Bei der Zerlegung und Sortierung der Abfälle dürfen keine dampf- und gasförmigen Emissionen entstehen.

###### **4.1.3**

Fahrwege für Stapler sind mit verschweißten Stahlplatten auszulegen.

#### **4.2. Lärmschutz**

Aus Sicht des Lärmschutzes bestehen keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen. Auflagen oder Nebenbestimmungen wurden keine gestellt.

### **5. Abfallwirtschaft**

#### **5.1 Anlagenbetrieb**

Für den Anlagenbetrieb ergeben sich keine Änderungen. Die bestehenden Nebenbestimmungen gelten weiterhin fort.

#### **5.2 Leistungsgrenzen der Anlage (in Tonnen):**

Jahresdurchsatz gefährliche Abfälle:	3.500 t/a
Jahresdurchsatz nicht gefährliche Abfälle:	5.000 t/a
Gesamtlagerkapazität gefährliche Abfälle:	375 t
Gesamtlagermenge nicht gefährliche Abfälle:	2.800 t

#### **5.3 Stoffstrom Input/Output**

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen keine Bedenken. Es wurden keine Nebenbestimmungen formuliert.

### **6. Arbeitsschutz**

#### **6.1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)**

###### **6.1.1**

Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können.

Hierbei ergeben sich folgende Richtwerte für die Beleuchtungseinrichtungen:

<b>Art des Bereiches bzw. der Tätigkeit</b>	<b>Beleuchtungsstärke in Lux</b>
Verkehrsflächen	100 lx

(Anhang zu § 3 Abs. 1 Nr. 3.4 ArbStättV i. V. m. ASR A3.4 Anhang 1 und 2)

Beleuchtungseinrichtungen sind regelmäßig dahingehend zu überprüfen, ob sie noch den Anforderungen der Arbeitsstättenregel entsprechen.

Instandhaltungsmaßnahmen sind spätestens dann erforderlich, wenn die Beleuchtungsanlage durch Verschmutzung, Alterung oder Beschädigung die Anforderungen nicht mehr erfüllt oder auf andere Weise zu einer Gefährdung wird.

#### 6.1.2

Mobile anschlussfreie Toilettenanlagen sollen in der Zeit von 15.10. bis 30.04. beheizbar sein.

(Anhang zu § 3 Abs. 1 Nr. 3.4 ArbStättV i. V. m. ASR A3.4 Anhang 1 und 2)

### **6.2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**

#### 6.2.1

Der Arbeitgeber hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung.

Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden sowie überwachungsbedürftige Anlagen.

(§ 3 Abs. 1 BetrSichV)

#### 6.2.2

Der Arbeitgeber hat sich die Informationen zu beschaffen, die für die Gefährdungsbeurteilung notwendig sind. Dies sind insbesondere die nach § 21 Absatz 4 Nummer 1 BetrSichV bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Der Arbeitgeber darf diese Informationen übernehmen, sofern sie auf die Arbeitsmittel, Arbeitsbedingungen und Verfahren in seinem Betrieb anwendbar sind. Bei der Informationsbeschaffung kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die vom Hersteller des Arbeitsmittels mitgelieferten Informationen zutreffend sind, es sei denn, dass er über andere Erkenntnisse verfügt.

(§ 3 Abs. 1 BetrSichV)

#### 6.2.3

Bei der Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- die Gebrauchstauglichkeit von Arbeitsmitteln einschließlich der ergonomischen, alters- und altersgerechten Gestaltung,
- die sicherheitsrelevanten einschließlich der ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe,
- die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten,
- vorhersehbare Betriebsstörungen und die Gefährdung bei Maßnahmen zu deren Beseitigung.

(§ 3 Abs. 2 BetrSichV)

## **7. Wasser, Abwasser**

### **7.1 Oberflächengewässer**

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen. Nebenbestimmungen wurden nicht formuliert.

### **7.2 Abwasserentsorgung/Niederschlagswasser**

#### 7.2.1

Die Abscheideanlage mit den zuführenden Rohrleitungen ist vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Fachkundigen einer Generalinspektion nach DIN EN 1999-100 bzw. DIN EN 858-1 zu unterziehen.

Die Ergebnisse der Generalinspektion sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4, vorzulegen.

Unabhängig davon sind entsprechend der Zulassungsbedingungen des Abscheiders regelmäßige Überwachungen, Entleerungen und Reinigungen sowie die Generalinspektion nach Maßgabe der Zulassungsbescheinigung durchzuführen.

#### 7.2.2

Alle Rohrleitungen und Bauwerke sind in grundwasserdichter Ausführung auszuführen und vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend den Bedingungen der Abwassereigenkontrollverordnung auf ihre Dichtheit hin zu untersuchen.

Das Ergebnis der Dichtheitsprüfungen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4, vor Inbetriebnahme vorzulegen.

#### 7.2.3

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist ein Entwässerungsplan des Gesamtgeländes als Bestandsplan zu fertigen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4, vorzulegen.

In den Bestandsplan sind alle abwassertechnischen Bauwerke unter Angabe der Dimensionierung, Material, Ausführung und Lage aufzunehmen.

#### Hinweis:

##### H 7.2.1

Ein Abscheidesystem im gedrosselten Ablauf sichert alle Flächen ab und kann in der Größenordnung um einige Nummern kleiner ausfallen, da dann die Regenwasserrückhaltung vorgeschaltet ist.

Um den Schlammanfall im Speicherbecken zu minimieren, könnten geeignete Gullys mit Schlammtasche eingebaut werden.

### **7.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

#### 7.3.1

Der bisherige 10 m<sup>3</sup> - Altöltank ist ordnungsgemäß stillzulegen; d. h. er ist zu entleeren, zu reinigen und durch eine Fachfirma nach AwSV zu demontieren. Der Austausch ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4, vorzulegen.

Eine Überprüfung des Tanks durch einen Sachverständigen nach AwSV ist hier nicht erforderlich, da die Transformatorenöle in die WGK 1 eingestuft wurden und die Gesamtanlage somit in die Gefährdungsstufe A fällt. Der Betreiber ist hier selbst für die Einhaltung der Anforderungen aus der AwSV zuständig.

### 7.3.2

Die Arbeiten zur Stilllegung des alten und zur Errichtung des neuen Tanks dürfen ausschließlich durch Fachbetriebe nach § 62 AwSV durchgeführt werden.

#### Hinweis

##### H 7.3.1

Es wird empfohlen, das Entlüftungsrohr des neuen Lagertanks auf ca. 94,50 m NN hochzuführen, um das Eindringen von Wasser bei Versagen der Deiche sicher auszuschließen.

## **8. Naturschutz**

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen. Nebenbestimmungen wurden nicht formuliert.

## **9. Bodenschutz**

### 9.1

Beim Bau ist auf organoleptische Auffälligkeiten des Untergrunds zu achten. Dies gilt insbesondere für die Stilllegung und den Rückbau des 10.000 l Altöltanks. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5 - Bodenschutz -, unverzüglich mitzuteilen (Hinweis: Zu einer frühzeitigen Hinzuziehung eines Fachgutachters in Altlastenfragen wird in diesem Fall geraten).

#### Hinweis

##### H 9.1

Aus den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetzes können sich weitere Pflichten für die Bauherrschaft ergeben. Verwiesen sei insbesondere auf die grundsätzliche Haftungsnorm des § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz, die in §§ 4, 5 und 11 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz geregelten Mitwirkungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten sowie das Zustimmungserfordernis nach § 11 Abs. 2 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz.

## **10. Sicherheitsleistung**

Im Rahmen der Erstgenehmigung vom 28. Februar 2013, AZ.: IV/Da 42.2 100g 14.27 - SM Metals - , wurde die Fa. SM Metals GmbH zur Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 11.100,00 Euro verpflichtet. Eine entsprechende Urkunde liegt vor.

Eine Neufestlegung der Sicherheitsleistung war nicht erforderlich.



## V. Begründung

### Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.11.2.1 [V], 8.11.2.4 [V], 8.12.1.1 [G, E], 8.12. 2 [V] und Nr. 8.12.3.2 [V] des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Örtlich und sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV / Da 42.2 - Abfallwirtschaft - Anlagen.

### Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Die Fa. SM Metals GmbH möchte auf dem in Abschnitt I. dieses Genehmigungsbescheides näher bezeichneten Gelände in 68623 Lampertheim, Wilhelm-Herz-Ring 2, Flur 30, Flurst. 260/10, eine Anlage zur Lagerung und Demontage von PCB-freien Transformatoren und Teilfraktionen dieser sowie zur zeitweiligen Lagerung von Schrotten und Metallwaren, die teils als gA, teils als ngA eingestuft sind, ändern und betreiben.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 8.11.1.1 [G, E], 8.11.2.4 [V], 8.12.1.1 [G,E], 8.12.2 [V] und 8.12.3.2 [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Mit dem Genehmigungsbescheid wird es der Betreiberin gestattet, das Betriebsgelände zu ändern und die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen.

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Hinsichtlich der Anlagenabgrenzung/-beschreibung wird im Übrigen auf die Angaben der Antragstellerin in Kapitel 6 der vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

Es werden folgende betriebliche Änderungen beantragt:

- Erweiterung der Lagerfläche um ca. 1.800 m<sup>3</sup>
- Austausch Altöltank (10.000 l) gegen Altöltank (20.000 l)
- Erhöhung der Altöllagermenge - AS-AVV 13 03\* 07\* auf 20 Tonnen
- Errichtung eines Sichtschutzaunes
- Aufstellung eines Sanitärcontainers

### Genehmigungshistorie

Mit Datum vom 28. Februar 2013 wurde die Anlage zur Lagerung und Demontage von PCB-freien Transformatoren sowie deren Bestandteile, Lagerung von Schrotten und Metallwaren der Fa. SM Metals GmbH erstmals nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG genehmigt.

Mit Datum vom 21. November 2013 (Erweiterung Input-/Outputkatalog, Erhöhung der Lagerkapazitäten), 6. Juni 2014 (Erweiterung Abfallkatalog, zusätzliche Lagermenge), 21. September 2015 (diverse Änderungen) und 21. Dezember 2017 (Errichtung und Betrieb einer Längs- und Querteilanlage, Export von Trafoöl, Verarbeitung von asbesthaltigen Materialien aus Transformatoren und Erweiterung des Abfallkataloges) folgten mehrere Anzeigenbestätigungen zu geringfügigen Änderungen der Anlage.

### Verfahrensablauf

Mit Datum vom 16. Mai 2018 (Posteingang bei der Behörde am 23. Mai 2018) hat die Fa. SM Metals GmbH die Änderung der bestehenden Anlage am Standort Wilhelm-Herz-Ring 2 in 68623 Lampertheim, Flur 30, Flurstück 260/6, nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 8a BlmSchG auf dem in Abschnitt I. dieses Genehmigungsbescheides näher bezeichneten Gelände beantragt.

Der Antrag vom 16. Mai 2018 war nicht abschließend prüffähig, Unterlagen wurden nachgefordert mit Schreiben vom 30. Juli 2018 sowie mit Schreiben vom 14. August 2018.

Die ergänzenden Unterlagen der Fa. SM Metals wurden am 2. August 2018 (per E-Mail) und am 21. August 2018 (Posteingang am 22. August 2018) eingereicht.

Mit den Ergänzungen vom 21. August 2018 wurde der Antrag auf vorzeitigen Beginn seitens der Fa. SM Metals GmbH zurückgezogen.

Die Genehmigungsziffern der Nrn. 8.11.2.4 [V], 8.12.2 [V] und 8.12.3.2 [V] sind der Verfahrensart [V] nach Spalte c des Anhangs 1 der 4. BlmSchV zuzuordnen.

Die Genehmigungsziffern der Nrn. 8.11.1.1 [G, E] und 8.12.1.1 [G, E] des Anhangs 1 der 4. BlmSchV sind der Verfahrensart [G, E] nach Spalte c des Anhangs 1 der 4. BlmSchV zuzuordnen.

Daher ist das Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß § 10 BlmSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die Fa. SM Metals GmbH beantragte nach § 16 Abs. 2 BlmSchG, das Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu führen.

Gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft die wesentliche Änderung eine in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigende Anlage, ist auch die wesentliche Änderung im vereinfachten Verfahren zu genehmigen. § 19 Absatz 3 gilt entsprechend.

Das Gesetz wird vorliegend erfüllt.

Die Antragstellerin führt zur Begründung im Rahmen der Antragsunterlagen folgendes aus: Das Verfahren ist nach § 16 Abs. 2 BlmSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu führen, da die Änderung der Anlage die Nr. 8.12.3.2 (V) betrifft und die Änderung für sich genommen (Lagerflächenerweiterung, Austausch Altöltank, Erhöhung der Lagerkapazität für Altöl) nicht die Anlagengröße des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen) erreicht.

Da es sich bei den zu lagernden Abfällen überwiegend um Schrotte und demontierte Bauteile handelt, ist zu befürchten, dass an den Abfällen gefährliche Anhaftungen, z. B. Öl-Rückstände, anhaften. Durch die Ausbildung einer geschlossenen Bodenfläche mit verschweißten Stahlplatten ist ein Eindringen der umweltgefährdenden Stoffe in das Erdreich ausgeschlossen. Die Erweiterungsfläche ist an einen der separaten Ölabscheider angeschlossen. Sollten sich Öl-Rückstände auf der Auffangfläche befinden, werden diese mit Ölbinder aufgenommen und in einem dafür geeigneten Behälter gesammelt und fachgerecht entsorgt. Durch ölhaltige Anhaftungen verschmutztes Papier oder Holz wird getrennt in den entsprechenden Containern gesammelt und ebenfalls fachgerecht entsorgt.

Bei der Erhöhung der Lagerkapazität für Altöl von 10 Tonnen auf 20 Tonnen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, da die erhöhte Lagerkapazität des

Heizöltanks für sich genommen die Mengenschwelle des vereinfachten Verfahrens (30 Tonnen Lagerkapazität für gefährliche Abfälle) unterschreitet und der Heizöltank die erforderlichen Anforderungen (doppelwandig, mit Auffangwanne und lecküberwacht) schon erfüllt. Es wird nur Trafoöl aus Transformatoren im Heizöltank gelagert. Das Altöl ist als Abfall am Ort der Entstehung einzustufen.

Durch die geplanten Änderungen der Anlage können keine gefährlichen Umwelteinwirkungen, wie Luft-, Boden- und Grundwasserverschmutzungen und sonstige Gefahren hervorgerufen werden oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden.

Ergänzend waren folgende Angaben Kapitel 17 der Antragsunterlagen zu entnehmen: Das Betriebsgelände befindet sich gemäß dem Bebauungsplan in einem Risiko-Überschwemmungsgebiet des Rheins, das bei Deichbruch überflutet wird (jedoch in keinem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet oder Hochwassergebiet).

Der Tank wird aufgrund der Lage im Risiko-Überschwemmungsbereich gegen Auftrieb gesichert ausgeführt und mit einer verlängerten Entlüftungsleitung ausgestattet. Die Leitung wird auf ca. 94 m NN (Höhe der Deichkrone: ca. 93,80 m NN) senkrecht hochgeführt, so dass ein Eindringen von Wasser ausgeschlossen werden kann. Der Anschluss für die Entnahmeleitung und Befüllleitung wird dicht ausgeführt. Der Nachweis der Auftriebssicherung wird durch eine statische Berechnung vor Baubeginn erbracht.

Der Tank wird doppelwandig, mit Leckanzeigegerät, Überfüllsicherung, Anfahrerschutz und Aushebersicherung ausgeführt, so dass dieser den Grundsatzanforderungen der AwSV entspricht.

Die bisher genehmigte maximale Gesamtlagermenge für gefährliche Abfälle war auf 365 t festgesetzt. Durch den Austausch des 10.000-l-Altöltanks gegen den neuen 20.000-l-Altöltank erhöht sich die maximale **Gesamtlagermenge** für gefährliche Abfälle um 10 t auf maximal **375 t**. Dies entspricht einer Mengenerhöhung um ca. 2,7 %.

Die Erhöhung der maximalen Lagerkapazität für gefährliche Abfälle um 10 Tonnen ist daher, bezogen auf die Gesamtlagerkapazität, als nicht wesentlich einzustufen.

Daher konnte dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG stattgegeben werden, das Verfahren wurde ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde der Antragstellerin am 28. August 2018 telefonisch bestätigt.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des UVP-Gesetzes aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

#### Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

1. Kreisausschuss des Kreises Bergstraße, Bauaufsicht und Bauleitplanung

2. Kreisausschuss des Kreises Bergstraße, Brand und Katastrophenschutz
3. Kreisausschuss des Kreises Bergstraße, Wasser- und Bodenschutz
4. Magistrat der Stadt Lampertheim
5. Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.1 Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz
6. Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.2 Oberflächengewässer
7. Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5 Bodenschutz
8. Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 42.1 Abfallwirtschaft - Stoffstrom
9. Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.1 Immissionsschutz - Lärmschutz
10. Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.2 Immissionsschutz - Luftreinhaltung
11. Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 45.1 Arbeitsschutz

Die Fachbehörden haben zu dem Antrag Stellung genommen und teilweise Nebenbestimmungen für den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

#### Immissionsschutz

Allgemeine NBen (Nr. 1) sowie NBen zum Betrieb der Anlage (Nr. 4.1.1 bis 4.1.3)

Mit diesen NBen wird der Umfang des Genehmigungsbescheides abgegrenzt. Es werden allgemeine Anforderungen gestellt, um den Betrieb ordnungsgemäß zu führen und die behördliche Überwachung sicherzustellen.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Die NBen wurden den aktuellen gesetzlichen Änderungen angepasst.

#### Lärmschutz

Hinsichtlich des Lärmschutzes bestehen keine Bedenken.

#### Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

##### Planungsrecht

Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde liegt vor.

Der Magistrat der Stadt Lampertheim hat mit Schreiben vom 2. August 2018 dem Vorhaben (Erweiterung der Betriebsflächen) zugestimmt.

Mit diesem Änderungsgenehmigungsbescheid wird die Erweiterung der Betriebsflächen durch den Magistrat der Stadt Bensheim bestätigt.

##### Abfall

Hinsichtlich des Umgangs mit den auf der Anlage gehandhabten Abfällen bestehen bei Einhaltung der bestehenden Nebenbestimmungen keine Bedenken. Es waren daher keine neuen Nebenbestimmungen aufzunehmen. Der Umgang mit den auf der Anlage gehandhabten Abfällen ist in der Erstgenehmigung vom 28. Februar 2013, AZ.: IV/Da 42.2 100g 14.27 -SM Metals -, hinreichend geregelt.

Da sich die Menge und Art der zukünftig anzunehmenden sowie abzugebenden Abfälle gegenüber dem bereits genehmigten Zustand nicht verändert, wird auf die Vorgabe von Nebenbestimmungen verzichtet.

##### Abwasser, Wasserwirtschaft

Bezüglich der Entwässerung sowie des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen hat die Obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.1-Abwas-

ser, anlagenbezogener Gewässerschutz-, Nebenbestimmungen (Nr. 7.2.1 bis 7.3.2) formuliert, um die Pflichten nach § 5 Abs. 1 BImSchG – Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen- erfüllen zu können.

Im Rahmen der Aufstellung eines Hochwasserrisikomanagementplans für den Rhein wurden gem. § 74 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf der Grundlage aktueller digitaler Geländemodellierungen Gefahrenkarten für den Rhein erstellt. In den Gefahrenkarten sind verschiedene Hochwasserszenarien abgebildet. Nach der Gefahrenkarte HWGK Rhein\_008 ist davon auszugehen, dass das Plangebiet bei einem Extremhochwasser oder im Falle des Versagens der Hochwasserschutzanlagen, z.B. einem Dambruch überschwemmt werden kann. Der Geltungsbereich der Anlage liegt somit im überschwemmungsgefährdeten Gebiet. Vorsorgemaßnahmen gegen Überschwemmungen sind auf Grund dieser Sachlage auf jeden Fall zwingend erforderlich.

Der vorhandene Öltank wird gegen einen Größeren mit einem Fassungsvermögen von 20.000 Liter ersetzt. Der neue Öltank wird gegen Auftrieb gesichert. Entlüftungsleitungen werden in der Höhe verlängert, so dass ein Eindringen von Wasser bei einem entsprechenden Hochwasserereignis (HQ<sub>Extrem</sub>) verhindert werden kann.

Somit sind Vorsorgemaßnahmen im überschwemmungsgefährdeten Gebiet berücksichtigt worden.

Nebenbestimmungen bezüglich der Lage in einem Überschwemmungsgebiet waren daher nicht zu formulieren.

#### Baurecht

Bei der Baumaßnahme handelt es sich nach hessischer Bauordnung (HBO) um ein baugenehmigungsfreies Vorhaben gem. § 56 HBO.

#### Brandschutz

Hinsichtlich des Brandschutzes bestehen keine Bedenken. Nebenbestimmungen wurden nicht formuliert.

#### Arbeitsschutz

Hinsichtlich des Arbeitsschutzes bestehen bei Beachtung der NBen Nr. 6.1.1 bis Nr. 6.2.3 keine Bedenken.

#### Naturschutz

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ergaben sich keine Bedenken. Gegen die beantragten Änderungen.

Die beantragten Vorhaben sollen in einem Bereich realisiert werden, für den der Bebauungsplan „Wormser Landstraße“ gilt. Demzufolge ist davon auszugehen, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung als abgearbeitet gelten kann. Die Einhaltung der grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist im Bauantragsverfahren abzuprüfen.

#### Bodenschutz

Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt - als Oberer Bodenschutzbehörde - nicht.

Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben durch seine Verwirklichung keine Gefahren für Leben und Gesundheit auf dem sogenannten Wirkungspfad Boden-Mensch hervorgerufen werden können.

Diesbezügliche Verdachtsmomente sind nicht gegeben. Da das Grundstück nicht Gegenstand eines bei der Oberen Bodenschutzbehörde geführten bodenschutzrechtlichen Verfahrens war, verfügt diese über keine eigenen, spezifisch grundstücksbezogenen Erkenntnisse. Insbesondere liegen der Behörde keine Ergebnisse von umwelttechnischen Untersuchungen vor.

Die besagte Fläche Wilhelm-Herz-Ring 2 ist in der Altflächendatei des Landes Hessen FIS-AG nicht enthalten, da es sich offensichtlich um einen laufenden Betrieb handelt. Weitere Informationen über das Grundstück oder die Anlage, die ein Eingreifen der Oberen Bodenschutzbehörde rechtfertigen würden, liegen der Behörde nicht vor.

Aussagen zum vorsorgenden Bodenschutz sind hier nicht relevant, da es sich bei der Erweiterungsfläche um ein kleines Grundstück (2.371 m<sup>2</sup>) handelt, das bereits anthropogen vorgeprägt ist.

Die Zuständigkeit der Oberen Bodenschutzbehörde ist nicht abschließend (vgl. § 16 Abs. 2 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz i. V. m. AltLast/BodSchGZustV HE).

Ebenso ergaben sich keine Verdachtsmomente seitens der Unteren Bodenschutzbehörde beim Kreisausschuss des Kreises Bergstraße, Abteilung Bauaufsicht und Umwelt, Fachbereich Wasser und Bodenschutz.

Auch aus der beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) als Teil des Bodeninformationssystems geführten Altflächendatei FIS AG ergeben sich keine Verdachtsmomente. Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altablagerungen, Altstandorte) oder schädlichen Bodenveränderungen sind dort nicht eingetragen.

Die Erfassung der Altstandorte in Hessen ist noch nicht flächendeckend erfolgt. Zudem erfolgt die Pflege der Altflächendatei nicht kontinuierlich. Die grundstücksbezogenen Daten in der Altflächendatei können deshalb unvollständig sein. Über weitergehende Erkenntnisse zur gewerblichen Vornutzung des Grundstücks können die für den Vollzug der Gewerbeordnung zuständigen Stellen verfügen (vgl. Gewerbe-Zuständigkeitsverordnung - GewZustV).

#### Sicherheitsleistung

Die beantragten Änderungen beinhalten eine Erhöhung der Lagermengen für gefährliche Abfälle (AVV 13 03 07\*, nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungssole auf Mineralölbasis, 20.000 l). Dieser Abfall hat einen positiven Marktwert. Daher wird eine Neufestlegung der Sicherheitsleistung nicht erforderlich.

#### Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat dem Genehmigungsantrag als sachlich und örtlich zuständige Behörde unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens, nach sorgfältiger Abwägung aller von den Fachbehörden und beteiligten Stellen gemachten Aussagen sowie eingehender sachlicher und rechtlicher Prüfung des Vorhabens im Wesentlichen stattzugeben; zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit ist im Rahmen des Genehmigungsbescheids die Anordnung von NBen erforderlich, die angemessen und ausreichend sind (§ 12 BImSchG).

## VI. Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung

### **1. Kostenentscheidung**

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 5, 9 bis 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S.36). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2017 (GVBl. I, S. 402).

### **2. Kostenfestsetzung**

#### 2.1 Gebühren

Die Verwaltungsgebühr nach Abschnitt 151 - Immissionsschutz -, Nr. 15111 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostOMUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I. S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2017 (GVBl. I S. 402), beträgt für die Genehmigung 2,0 v.H. der Investitionskosten, jedoch mindestens 2.000,00 € (Mindestgebühr).

Die Gebühr errechnet sich wie folgt:

Es sind Investitionskosten in Höhe von 300.000,00 € angegeben.

Im vorliegenden Fall beträgt die maßgebliche Gebühr daher **6.000,00 €**.

Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten (Nr. 151 VwKostVerz. zur VwKostO-MUELV).

#### 2.2 Gesamtbetrag (Gebühren und Auslagen)

Der Betrag in Höhe von **6.000,00 €**, i. W.: **sechstausend Euro**, ist bis spätestens zum **18. Dezember 2018** auf das Konto HCC-RP Darmstadt bei der Landesbank Hessen-Thüringen, IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75, BIC HELADEFXXX, unter Angabe der **Referenznummer 42204701800616** zu überweisen.

Verwenden Sie bitte den beiliegenden Zahlungsvordruck. Sie erleichtern sich das Überweisungsverfahren und der Kasse die Buchung

Hinweise

Nach § 15 HVwKostG wird ein Säumniszuschlag erhoben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem o. g. Konto gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierbei kein Ermessen eingeräumt.

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) (Beschluss vom 13. März 1997, Az.: 14 TG 4045/96. S. 14 und 15 des amtlichen Umdruckes) sind Verwaltungskosten öffentliche Kosten i. S. des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines gegen die Kostenentscheidung erhobenen Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und bei Rechtsfehlerhaftigkeit der Kostenentscheidung von der Behörde zurückzuerstatten.

**VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Str. 37  
64293 Darmstadt

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Susanne Walther



Anhang

Gliederung des Genehmigungsbescheides		Seite
I.	Tenor	1,2
II.	Eingeschlossene Entscheidungen	2
III.	Antragsunterlagen	2, 3
IV.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	3
1.	Allgemeines	3,4
2.	Baurecht	4
3.	Brandschutz	4
4.	Immissionsschutz	5
4.1	Luftreinhaltung	5
4.2	Lärmschutz	5
5.	Abfallwirtschaft	5
5.1	Anlagenbetrieb	5
5.2	Leistungsgrenzen der Anlage	5
5.3	Stoffstrom	5
6	Arbeitsschutz	5
6.1	Arbeitsstättenverordnung	5,6
6.2	Betriebssicherheitsverordnung	6
7	Abwasser	6
7.1	Oberflächengewässer	6
7.2	Abwasserentsorgung/Niederschlagswasser	7
7.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	7,8
8.	Naturschutz	8
9	Bodenschutz	8
10.	Sicherheitsleistung	8
V.	Begründung	8
	Rechtsgrundlagen	8,9
	Anlagenabgrenzung	9
	Genehmigungshistorie	9
	Verfahrensablauf	9-11
	Umweltverträglichkeitsprüfung	11
	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	11,12
	Immissionsschutz	12
	Lärmschutz	12
	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	12
	Planungsrecht	12
	Abfall	12
	Abwasser, Wasserwirtschaft	12,13
	Baurecht	13
	Brandschutz	13
	Arbeitsschutz	13
	Naturschutz	13
	Bodenschutz	13,14
	Sicherheitsleistung	14
	Zusammenfassende Beurteilung	14,15
	Kostenentscheidung/Kostenfestsetzung	15,16

VI.	Rechtsbehelfsbelehrung	16
Anhang	Gliederung des Genehmigungsbescheides	17, 18
	Formblätter Baubeginn, Fertigstellung Rohbau, abschließende Fertigstellung	